

Traktandum 8: Anträge

8.2.1 Änderung Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (DV)

Korrigenda des Antrages:

...

Diese Geschäftsordnung wurde an der ~~Generalversammlung~~ **Delegiertenversammlung** vom ~~2. Juni 2006~~ **4. Juni 2015** genehmigt.

Ergänzungsantrag:

Der Vollständigkeit halber muss bei der Änderung der Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (DV) auch folgender Art. der Statuten angepasst werden:

IV. Delegiertenversammlung

Art. 15 Stellung und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVMTRA. Sie wird von der Präsidentin des Zentralvorstandes geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im 1. Semester durchgeführt.

Sie setzt sich zusammen aus einer fixen Zahl Delegierter je Sektion, welche von den Sektionen auf drei Jahre gewählt sind. Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Delegierte werden je nach Mitgliederzahl im Proporz zugeteilt. Der Delegiertenschlüssel ist von der ~~Delegiertenversammlung~~ Präsidentinnen-Konferenz zu genehmigen. Der Zentralvorstand und die Mitglieder der Präsidentinnen-Konferenz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil und können nicht als Delegierte gewählt werden.

Für die Berechnung der Anzahl Delegierter einer Sektion gilt die Anzahl der Aktivmitglieder per 31. Dezember des Vorjahres.

8.2.2 Statutenänderung



SVMTRA/ASTRM | Sektion Ostschweiz

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. tech. Radiologie
Association suisse des techniciens en radiologie médicale
Associazione svizzera dei tecnici di radiologia medica

Gegenantrag an die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung vom 04.06.2015

Zürich, den 24.04.2015

An den Zentralvorstand der SVMTRA

Sehr geehrte Damen und Herren

An die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung am 04.06. dieses Jahres stellen wir folgenden Gegenantrag:

Ausgangslage

Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung der SVMTRA wurde auch die Traktandenliste mit der zur Abstimmung stehenden Statutenänderung versandt. Dieser Antrag bezieht sich auf das Traktandum 8:

„8.2.2 Antrag Zentralvorstand – Neue Mitgliederkategorien (Statutenänderung)

...

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland ausgebildete Fachleute für MTRA, die über kein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen. Die ausserordentliche Mitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausserordentliche Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.“

Gegenantrag

Wir beantragen die Vorbemerkung in der Einladung zur Delegiertenversammlung, dass ausserordentlichen Mitgliedern von der Sektion das Stimm- und Wahlrecht erteilt werden kann, im Artikel 8 aufzunehmen.

Der „Artikel 8 – Ausserordentliche Mitglieder“ wird neu formuliert.

Art. 8 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland ausgebildete Fachleute für MTRA, die über kein in der Schweiz anerkanntes Diplom verfügen. Die ausserordentliche Mitgliedschaft bei der SVMTRA kann nur über die Mitgliedschaft in einer Sektion erworben werden.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. ~~Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ausserordentliche Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.~~ **Ihnen kann von der Sektion das Stimm- und Wahlrecht erteilt werden. Auf nationaler Ebene haben diese kein Stimm- und Wahlrecht und werden für die Berechnung der Stimmrechte der DV nicht berücksichtigt.**

SVMTRA

9. Delegiertenversammlung 2015 Ergänzungs- und Gegenanträge

Begründung:

Es ist im Antrag unklar formuliert, was die Rechte der ausserordentlichen Mitglieder sind. Wir wollen mit dieser Ergänzung Klarheit schaffen und Missverständnissen vorbeugen.

Abschluss

Wir erachten unsere Vorschläge zur Änderung der Statuten als relevant und bitten die Delegierten um eingehende Prüfung.

SVMTRA, Sektion Ostschweiz

Martin Meier, Vizepräsident

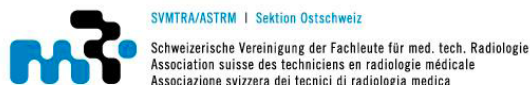
Stellungnahme Zentralvorstand SVMTRA:

Die Statuten SVMTRA definieren die Spielregeln auf Stufe SVMTRA. Der Gegenantrag der Sektion Ostschweiz ändert inhaltlich nichts, ist aber am falschen Ort platziert.

Die Präsidentinnen-Konferenz wird nach der DV die Statutenanpassungen auf Stufe Sektion diskutieren und diesen Vorschlag als alternative für die Sektion unterbreiten.

Der Zentralvorstand empfiehlt daher den Gegenantrag abzulehnen.

8.2.4 Titelländerung



Gegenantrag an die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung vom 04. Juni 2015

Zürich, 23. April 2015

An den Zentralvorstand der SVMTRA

Sehr geehrte Damen und Herren

An die gesamtschweizerische Delegiertenversammlung am 04. Juni 2015 stellen wir folgenden Gegenantrag:

Ausgangslage

Mit der Einladung zur gesamtschweizerischen Delegiertenversammlung der SVMTRA wird unter Traktandum 8 über die Anträge zur Abstimmung informiert. Dieser Gegenantrag bezieht sich auf den Antrag 8.2.4 Titelländerung:

„...Der Zentralvorstand ist daher der Meinung, dass es für die Titeldiskussion noch zu früh ist. Er beantragt daher das Geschäft abzuschliessen und es in fünf Jahren wieder aufzunehmen.“

Gegenantrag

Die beiden Sektionen Ostschweiz und Nordwestschweiz beantragen, dass der Zentralvorstand der SVMTRA der Dreiviertel-Mehrheit für den neuen Berufstitel des Abstimmungsergebnisses in der Deutschschweiz folgt und innert 30 Tagen nach Abstimmung der Delegiertenversammlung den Antrag für die Titelländerung an die OdASanté und den BGS¹ offiziell einreicht (s. a. Punkt 3 in der Begründung).

Begründung:

1. Die Stimmbeteiligung mit 37% in der gesamten Schweiz und 42% in der Deutschschweiz muss als hoch erachtet werden. Sie entspricht der durchschnittlichen Schweizer Beteiligung an Abstimmungen.
2. Die Deutschschweizer Fachleute für medizinisch-technische Radiologie haben mit 74% für den neuen vorgeschlagenen Berufstitel „Radiologiefachfrau/Radiologiefachmann“ gestimmt. In den drei Fachbereichen liegt die Zusage zum neuen Berufstitel zwischen 71 und 77%. Selbst in der Romandie und im Tessin, wo der neue Titel nicht unmittelbar relevant ist, wird eine Mehrheit (62% und 54%) erreicht.
Die Mitglieder der SVMTRA sind damit klar für die Titelländerung.
3. Die Argumentation des Zentralvorstandes bezüglich Revision Rahmenlehrplan (RLP) ist nicht korrekt. Die Arbeiten zur Revision starten im Sommer 2015. Der Zeitpunkt für eine Titelländerung könnte damit nicht günstiger sein. Anträge wie die Titelländerung müssen, damit sie beim

¹ Trägerschaft Rahmenlehrplan HF MTR:

OdASanté - Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit, Seilerstrasse 22, 3011 Bern
BGS – Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales, c/o medi, Zentrum für medizinische Bildung, Max-Daetwyler-Platz 2, 3014 Bern

SVMTRA

9. Delegiertenversammlung 2015 Ergänzungs- und Gegenanträge

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) angenommen werden, über die Entwicklungskommission RLP beantragt und über die Trägerschaft des RLP OdASanté / BGS beim SBFI eingereicht werden.

4. Wie in den Vorinformationen bereits deutlich gemacht, hat der neue Berufstitel keinen Zusammenhang mit der Rechtfertigung der beiden Ausbildungsniveaus. Für den Fall, dass in einigen Jahren schweizweit die Ausbildung auf Stufe Fachhochschule angeboten wird, ist der Titel Radiologiefachfrau FH / Radiologiefachmann FH ohne Einschränkungen möglich. Das SBFI im vergangenen Jahr diesbezüglich einen Entscheid gefällt. Es ist eher unwahrscheinlich, dass innerhalb der vom Zentralvorstand genannten und abzuwartenden fünf Jahre eine Änderung in Kraft tritt. Die beiden Themen Berufstitel und Ausbildungsniveau sind somit unabhängig voneinander zu betrachten.
5. Eine offizielle Umfrage bei der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR) und deren Ergebnisse liegt nicht vor. Die Nähe zum Titel der Fachärztin für Radiologie / des Facharztes für Radiologie liegt aus unserer Sicht nicht vor. Da es mit dem neuen Titel auch um eine Stärkung unseres Berufsstandes geht (weg von MTRA = Assistentin) sollten unsere Interessen und nicht die anderer Berufsgruppen verfolgt werden.
6. Dass die Etablierung eines neuen Berufstitels einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist unbestritten. Auch der Weg bis zur Umsetzung wird seine behördliche Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist jetzt oder in fünf Jahren der Fall. Dass damit der nationale Zusammenhalt gefährdet wird, ist für uns mehr als fraglich. Dieser bildet sich aus unserer Sicht über die Berufsidentifikation mit unseren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Zudem haben wir in der Schweiz bereits drei verschiedene Berufsbezeichnungen, die keinen Einfluss auf den Zusammenhalt nehmen.

Abschluss

Wir erachten unsere Argumentation für den neuen Berufstitel als relevant und bitten die Delegierten, um deren eingehende Prüfung. Insbesondere die Argumente 1. – 3. sprechen dafür, die Titeländerung jetzt aktiv umzusetzen.

SVMTRA, Sektion Ostschweiz

Martin Meier, Vizepräsident

SVMTRA, Sektion Nordwestschweiz

Janih Ch. Lüthi, Präsidentin

Stellungnahme Zentralvorstand SVMTRA:

Das Bedürfnis nach einer Titeländerung in der Deutschschweiz hat der Zentralvorstand erkannt. Er beurteilt aus seiner verbands- und berufspolitischen Übersicht die Gefahren gegenüber den Chancen aktuell als grösser. Daher bleibt er bei seinem Antrag zur Ablehnung, mit der Präzisierung, das Thema in **spätestens** fünf Jahren wieder aufzunehmen.